

Januar 2014
No. 39
7. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Zum Jahreswechsel

Alles fliesst und nichts bleibt - es gibt nur ein ewiges Werden und Wandeln. (Platon/Heraklit)

Wie jedes Jahr wartet auch das 2014 mit vielen Neuerungen auf.

Nicht wenige Kantone und Gemeinden haben eine Steuererhöhung beschlossen. Wehmütig erinnert man sich an die Zeiten, als unsere Banken unsere Staatskassen mit Ihren Steuern zum Überlaufen brachten.

Dinge, die sich nicht ändern:

- Der Souverän hat einer vom

Bundesrat vorgeschlagenen und viel diskutierten Erhöhung der Autobahnvignette im 2013 nicht zugestimmt. Damit kostet sie seit 1995 unverändert CHF 40.-.

- Der FC Basel hat es wie im Vorjahr knapp nicht geschafft, die Achtelfinals der Champions League zu erreichen.

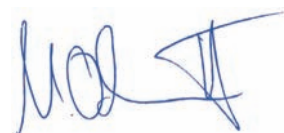
• Der Schwyzer Unternehmer Carl Elsener (Victorinox) wurde von der Handelszeitung zum Unternehmer des Jahres und Papst Franziskus vom renommierten Times Magazin zur wichtigsten Person der Welt gekürt. Diese Titel werden seit Jahren vergeben.

- Die Preise auf dem Kunstmarkt steigen weiterhin an. „Balloon Dog“, ein Werk des amerikanischen Künstlers Jeff Koons ist für die Rekordsumme von fast 60 Mill. USD versteigert worden.

- Und das AUDIT-Zug-Team steht Ihnen **seit 8 Jahren** wie gewohnt mit Rat und Tat zur Seite.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine gewohnt aufschlussreiche und informative erste Ausgabe 2014 und im Namen des ganzen AUDIT-Zug-Teams ein erfülltes und erfolgreiches 2014.

Ihr Urs Odermatt,
AUDIT Zug AG



Wirtschaftsprüfung

E-Mails ohne Signatur stellen (auch) Urkunden dar

Das Bundesgericht hält mit seinem Entscheid fest, dass auch E-Mails **ohne** Signatur als Urkunden gelten.

Gemäss dem Strafgesetzbuch gelten als Urkunden Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträger sind gleichgestellt, wenn sie demselben Zweck dienen.

Das Bundesgericht anerkennt, dass E-Mails heute im normalen Ge-



πάντα ρεῖ - Panta rhei - Alles fliesst (Heraklit)

schäftsverkehr weit verbreitet sind und der Zugriff über persönliches Konto mit Passwort persönlich organisiert ist. Im Weiteren könnten die Dokumente wieder erstellt und über längere Zeitdauer aufbewahrt werden. „Die Auffassung, dass nur eine elektronische Signatur die Authentizität des Absenders bestätigt, beruht auf einem Missverständnis“, sagt das Gericht. (Quelle: BGE 6B_103/2012 vom 22.10.2012)



Urs Odermatt, Bernadette und VR Peter Ritter beim Sonnenaufgang auf der Rigi

Vereinsbeschlüsse sind nichtig, wenn ein unzuständiges Organ eingeladen hat

Das Bundesgericht hat in einem neueren Urteil bestätigt, dass Vereinsbeschlüsse nichtig sind, wenn die Einladung zu der Vereinsversammlung von irgendeinem unzuständigen Organ ausgegangen ist. Das Gericht erklärt weiter, dass keine beschlussfähige Versammlung zustande kommt, wenn **eine nicht zuständige Person oder ein nicht zuständiges Organ eingeladen hat**. Eine Einladung, die vom Präsidenten und nicht vom Vorstand ausgegangen ist, ist deshalb nichtig. (Quelle: BGE 5A_205/2013 vom 16.8.2013)

Steuerberatung

Neue MWSt-Nummer ab 1.1.2014

Die neue MWSt-Nummer löst die bisherige sechsstellige Referenznummer ab und setzt sich neu aus der UID-Nummer mit Zusatz MWST zusammen: z.B. CHE-107.973.996 MWST. Die alte MWSt-Nummer verliert Ende 2013 ihre Gültigkeit – ab 1.1.2014 muss zwingend die neue MWSt-Nummer verwendet werden. Die UID-Nummer kann über das offizielle UID-Register abgerufen werden: www.uid.admin.ch. Alle Rechnungs- und andere Formulare sind bis zum 31.12.2013 entsprechend umzustellen.

Fristen für die Aufbewahrung von privaten Steuererklärungen

Es gibt für Privatpersonen keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Steuerbelegen. Nur Steuerpflichtige, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen die Unterlagen zehn Jahre aufbewahren.

Allerdings gilt für die rechtmässig festgesetzten Steuern eine Verjährungspflicht von fünf Jahren. Es ist also sinnvoll, die steuerrelevanten Belege fünf Jahre aufzubewahren, auch wenn bereits die definitive Steuerrechnung eingetroffen ist. Für Haus- und Wohnungseigentümer gilt eine längere Aufbewahrungspflicht. Unterliegt der Verkauf einer Liegenschaft der Grundsteuergewinnsteuer, so sind die Anlagekosten wie der Kaufpreis, der Bau oder wertvermehrende Investitionen zum Zeitpunkt des Verkaufs zu belegen. Daraus ergibt sich während der **gesamten Eigentumsdauer** eine Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen. Sie sind mit Vorteil separat zu archivieren.

Unternehmensberatung

Öffentlichkeit der Handelsregisterbelege

Im Schweizerischen Handelsregister können Basisdaten wie Konkurs-, Straf- und Gerichtsakten aber insbesondere auch Protokolle von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen von jedermann eingesehen werden. Ebenso sind von Gründungen und Kapitalerhöhungen sowie Umstrukturierungen umfassende Zahlen der Gesellschaften ersichtlich. Neu ermöglichen die Handelsregister der Kantone Zürich und Basel Stadt die kostenlose Abfrage dieser Handelsregisterdaten auf dem Internet. Das Handelsregisteramt Zürich hat in einer Mitteilung publiziert, dass etwa 1 Million Eintragungsanmeldungen und Belege auf dem Internet zum Download zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen Kantone nach und nach die Publikation via Internet anbieten werden. Um zu vermeiden, dass Geschäftsgeheimnisse öffentlich werden oder der Persönlichkeitschutz verletzt wird, empfiehlt es sich, nur noch Protokollauszüge der für die Handelsregister-Eintragung relevanten Beschlüsse einzureichen. Dabei genügt es, wenn solche Auszüge vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des beschliessenden Organs unterzeichnet werden.

Unlauteres Setzen von Metatags

Der europäische Gerichtshof hält fest, dass es unlauter ist, Metatags zu setzen, die Produkten oder Handelsnamen von Konkurrenten entsprechen und zur Folge haben, dass bei einer Suchmaschine das Ergebnis der Suche nach diesen Unternehmen oder deren Produkte zugunsten des Metatag-Setzers geändert wird. In der Schweiz wird auch davon ausgegangen, dass das Setzen von

Metatags und die Verwendung bestimmter Domain-Namen unter Umständen unlauter sein kann. Neben der Irreführung und der unzulässigen vergleichenden Werbung kommt dabei auch die Schaffung einer Verwechslungsgefahr in Betracht. Diese Vorschriften stellen im Unterschied zu den Bestimmungen des EU-Rechts jedoch nicht auf den Begriff der Werbung ab.

Die vom europäischen Gerichtshof beantworteten Fragen sind dementsprechend für das Schweizer Recht ohne praktische Bedeutung. Für Schweizer Website-Betreiber, die ihr Angebot auch an **Personen richten, welche in der EU ansässig sind**, ist das Urteil allerdings von Bedeutung. Denn diese müssen sich grundsätzlich an die Vorgaben des EU-Rechts halten. (Quelle: Bühlmann Rechtsanwälte)

Gesetzliche Verschärfung bei Grundstücken mit Altlasten

Ab dem 1. November 2013 gelten neue Regelungen zu den Altlasten bei Grundstücken.

Bis zum November war die Übernahme der Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten im Umweltschutzgesetz (USG) geregelt. Gemäss dessen hatte der Verursacher die Kosten zu tragen. Kostenanteile von Verursachern, die nicht ermittelt werden konnten oder die zahlungsunfähig waren, mussten die Gemeinwesen tragen. So war es in der Praxis schwierig, die Kosten auf die Verursacher zu übertragen, weil sich Unternehmer ihrer Verantwortung dadurch entzogen haben, indem sie die nicht betroffenen Grundstücke übertragen und die belasteten Grundstücke in eine unterkapitalisierte Gesellschaft einbrachten. Die Folge war, dass das Gemeinwesen die Kosten trug.

Bei der neuen Regelung des USG muss neu beachtet werden:

Die Behörde kann vom Verursa-

cher frühzeitig eine **Sicherheit** verlangen, die die Deckung seines voraussichtlichen Anteils an den Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung in geeigneter Form sicherstellt.

Es besteht eine **Bewilligungspflicht** für die Veräusserung oder Teilung von Grundstücken, die im Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind.

Die Sicherstellungspflicht und Bewilligungspflicht wird vor allem im Rahmen von Grundstücksverkäufen und Parzellierungen Auswirkungen haben.

Vermieter kann Verteilungsschlüssel von Investitionen selber bestimmen

Das Bundesgericht hält in einem Urteil fest, dass der Vermieter grundsätzlich frei ist, nach welchem Schlüssel er wertvermehrende Investitionen auf die Mieter verteilt.

Ein Gericht kann nur einschreiten, wenn die Wahl des Schlüssels durch den Vermieter unhaltbar ist. (Quelle: BGE 139_3/209 vom 21.5.2013)

Treuhand

Ende der Sondermassnahmen bei Kurzarbeit

Wegen der Wirtschaftskrise hatte der Bundesrat Sondermassnahmen beschlossen, die für Unternehmen mit Kurzarbeit Erleichterungen brachten. Diese Sondermassnahmen laufen Ende 2013 aus und ab 1. Januar 2014 gilt wieder:

- maximale Bezugsdauer 12 Monate statt 18 Monate
- im 1.-6. Bezugsmonat je zwei Karenztage, ab 7. Bezugsmonat jeweils drei Karenztage statt ein Karenztage pro Monat.

Plattform für Personenfreizügigkeit

Der Bund hat eine neue Plattform aufgeschaltet, die zahlreiche Informationen, Kontakte und Downloads zur Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-/ EFTA-Ländern enthält. www.personenfreizuegigkeit.admin.ch

Erwerbstätige im Rentenalter müssen auch AHV zahlen

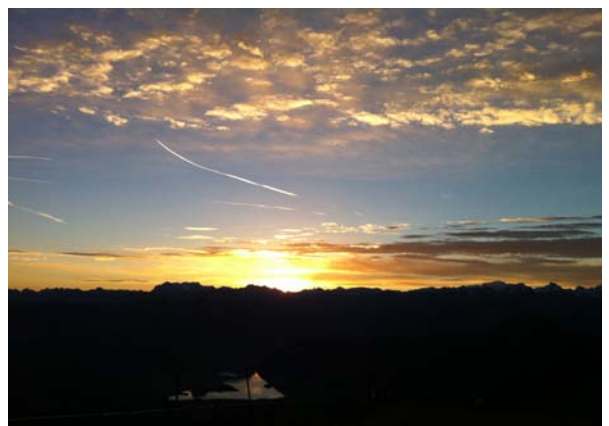
Auch Erwerbstätige im Rentenalter – das heisst Männer über 65 und Frauen über 64 Jahre – sind verpflichtet, AHV-Beiträge zu leisten.

Bei **Unselbständigerwerbenden** wird der Beitrag fällig, wenn der Freibetrag von Fr. 1'400.- im Monat überschritten wird.

Bei **Selbständigerwerbenden** ist der Freibetrag bei Fr. 16'800.- im Jahr festgelegt. Die Beiträge betragen höchstens 9.7% des massgebenden Erwerbseinkommens abzüglich des Freibetrags. Selbständigerwerbende im Rentenalter, die keiner Ausgleichskasse angehören, müssen sich bei der AHV-Zweigstelle am Ort des Betriebs oder bei der kantonalen Ausgleichskasse melden.

Strafregisterauszüge online prüfen

Neu bietet die Webseite www.strafregister.admin.ch/validate die Möglichkeit, Strafregister-Auszüge



Sonnenaufgang auf der Rigi



Partner der AUDIT Zug AG:
Remo Cottiat, Urs Odermatt und Matthias Blom

auf deren Richtigkeit zu kontrollieren. Die Webseite prüft, ob der angegebene Auszug mit den sichtbaren Angaben am aufgedruckten Datum so erstellt worden ist. (Quelle: Bundesamt für Justiz, 6.9.2013)

Alkoholkonsum im Unternehmen regeln

Jedes Unternehmen kann den Genuss von Alkohol am Arbeitsplatz einschränken oder gar ganz verbieten. Auch betriebliche Apéros muss der Arbeitgeber nicht dulden, er kann sie durch ein Betriebsreglement verbieten.

Das bedeutet aber nicht, dass der Arbeitgeber einseitig per Weisungsrecht für jeden Mitarbeitenden eine Nullpromillegrenze vorschreiben darf. Während der Mittagspause Alkohol zu konsumieren, ist selbst bei einem betrieblichen Alkoholverbot gestattet, solange die Arbeitsleistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sobald aber die vollständige Aufmerksamkeit von Mitarbeitenden zwingend ist, wie etwa bei Kran-

führern oder Chauffeuern, darf das Unternehmen eine Nulltoleranz verfügen. Aus Sicherheitsgründen ist es erlaubt, das Trinken von Alkohol während der Pause und für die Zeit direkt vor dem Arbeitsantritt zu untersagen.

Zu beachten ist, dass ein Arbeitgeber, der einen Mitarbeiter bewusst «berauscht» arbeiten lässt, nicht alle notwendigen Unfallverhütungs-Massnahmen getroffen hat und daher gegen das Unfallversicherungsgesetz verstösst.

Trifft der Arbeitgeber auf einen «betrunkenen» Mitarbeiter, schickt er ihn am besten sofort nach Hause. Der Mitarbeiter kann nicht zum Blut- und oder Atemproben gezwungen werden, ausser er arbeitet in einem sensitiven Bereich und die Proben sind im Betriebsreglement definiert.

Die SUVA hat zahlreiche Mustervorlagen und –präsentationen zum Thema Alkoholkonsum am Arbeitsplatz auf ihrer Webseite publiziert: www.suva.ch

Einbruch in Geschäftsräume – wer zahlt was?

Einbrecher schrecken nicht vor Einbrüchen in Geschäftsräume zurück und hinterlassen meistens Schäden an der Einrichtung und am Gebäude. Die Frage, wer für welchen Schaden bezahlt, ist oft strittig.

Grundsätzlich hat der Vermieter

das Mietobjekt in gebrauchstauglichen Zustand zu erhalten und muss deshalb für Schäden an Türen, Fenster und sonstigen baulichen Einrichtungen aufkommen. Für alle vom Mieter selber eingebauten Gegenstände muss der Mieter selber bezahlen.

Hat der Geschäftsmieter eine Einbruchversicherung abgeschlossen, die auch Gebäudeschäden abdeckt, verlangen Vermieter oft, dass die Versicherung des Mieters zahlt. Streng genommen darf der Mieter dafür nicht zur Kasse gebeten werden, weil der Vermieter für die Gebäudeschäden haftet. Ausserdem kennen viele Versicherungen ein Bonussystem und Selbstbehalt. Der Vermieter müsste dem Mieter zumindest den Bonusverlust bzw. den Selbstbehalt ersetzen.

Das Abwälzen von kleineren Schäden auf dem Mieter mit dem Argument der Prozentklausel ist nicht zulässig. Sobald ein Fachmann für die Reparatur aufgeboten werden muss, handelt es sich nicht mehr um kleinen Unterhalt und der Vermieter muss bezahlen.

Kann dem Mieter Nachlässigkeit nachgewiesen werden, in dem er z.B. Türen nicht korrekt abgeschlossen hat oder Fenster offen standen, kann der Vermieter Schadenersatz verlangen.

Werden Schäden nach einem Einbruch vom Vermieter nicht zeitnah behoben, sollte der Mieter den Vermieter zur Behebung auffordern. Nützt dies nichts, ist der Mietzins beim Gericht zu hinterlegen bis die Schäden behoben wurden. (Quelle: Verband der Geschäftsmieter)

Impressum

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

Audit Zug AG

Neugasse 1

6302 Zug

Tel.: +41 (0)41 726 80 52

www.auditzug.ch

katrin.odermatt@auditzug.ch

Mitglied der **TREUHAND-KAMMER**

Für mehr Informationen zu unseren Beiträgen konsultieren Sie bitte eine unserer Fachpersonen. Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.

Das Audit-info ist auch digital als PDF-Datei unter www.auditzug.ch erhältlich.